

Z. IX-126/2

Gmünd, am 23. Februar 1927.

Steinbach,  
Pumperskirchen, Kanzel,  
Naturdenkmal.

B e s c h e i d.

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte hat mit Zuschrift vom 6. XII. 1926, Z. 4702/D aus 1926, den Antrag gestellt, die auf der im Eigentume der Gutsinhabung Heidenreichstein stehenden fortstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle No. 1040 Kat. Gemeinde Steinbach befindlichen Felsbildungen genannt P u m p e r s k i r c h e n und K a n z e l wegen ihrer Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L. G. Bl. No. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

G r ü n d e :

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebilde zu Naturdenkmälern ist darin begründet, daß sie wegen ihrer Eigenart erhaltungswürdig ist.

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung der gegenständlichen Naturgebilde zu Naturdenkmälern darin, daß die Veränderung oder Vernichtung derselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Ergeht an:

1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte  
z. Z. 4702/D aus 1926 vom 6. XII. 1926.
2. den Herrn Bürgermeister in Steinbach
3. die Bezirksbauernkammer Gmünd-Schrems
4. die Gutsinhabung im Heidenreichstein,
5. das Landesgericht in Zivilrechtssachen (Landtafel) in Wien mit dem Hinweise, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird.
6. das Gendarmerie-Posten-Kommando in Alt-Nagelberg  
z. Exh. No. 1451 vom 26. X. 1926.

Der Bezirkshauptmann:

*Prüfer*

**BUNDESDENKMALAMT**

1977 № 3/III. 1977

- 2° die Bezirksverwaltungsbehörden
- 3° den Herrn Bundesminister für Inneres

**1. § 1** des Gesetzes vom 12. März 1977

Die Bundesregierung hat beschlossen, im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen:

die Bekanntmachung der Bezirksverwaltungsbehörden, dass die  
 Bestimmungen dieses Gesetzes, betreffend die Ausübung der  
 Befugnisse der Bezirksverwaltungsbehörden, im Zusammenhang mit  
 der Ausführung der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12. März 1977  
 über die Bundesregierung, im Zusammenhang mit der Ausführung der  
 Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12. März 1977 über die  
 Bundesregierung, im Zusammenhang mit der Ausführung der

Bestimmungen dieses Gesetzes, betreffend die Ausübung der  
 Befugnisse der Bezirksverwaltungsbehörden, im Zusammenhang mit  
 der Ausführung der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12. März 1977  
 über die Bundesregierung, im Zusammenhang mit der Ausführung der

**G l a n z e :**

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, betreffend die Ausübung der  
 Befugnisse der Bezirksverwaltungsbehörden, im Zusammenhang mit  
 der Ausführung der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12. März 1977  
 über die Bundesregierung, im Zusammenhang mit der Ausführung der

Bestimmungen dieses Gesetzes, betreffend die Ausübung der  
 Befugnisse der Bezirksverwaltungsbehörden, im Zusammenhang mit  
 der Ausführung der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12. März 1977  
 über die Bundesregierung, im Zusammenhang mit der Ausführung der  
 Bestimmungen dieses Gesetzes, betreffend die Ausübung der  
 Befugnisse der Bezirksverwaltungsbehörden, im Zusammenhang mit  
 der Ausführung der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12. März 1977  
 über die Bundesregierung, im Zusammenhang mit der Ausführung der

**B e s c h l u s s :**

Verwaltungsbehörde  
 Bundesminister für Inneres  
 Bundesregierung

1. IX. 1977

ausgegeben am 12. März 1977

Verwaltungsbehörde



# Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12 und 13—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Zahl	Bearbeiter	(0 28 52) 25 01	Durchwahl	Datum
9-N-8822/4	Zeiler		14	28. September 1988

## Betrifft

Naturdenkmal Felsgebilde "Pumperskirchen-Kanzel", KG Steinbach, Ebl.21

## B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt alle Felsbildungen und die Geländeformation im Umkreis von 100 m Radius

(ausgenommen die ebene Hochfläche im Norden) um das bereits bestehende Naturdenkmal Felsgebilde "Pumperskirchen-Kanzel" auf Parz. Nr. 1044, KG Steinbach, zum Bestandteil dieses Naturdenkmales.

Vom Veränderungsverbot wird folgende Nutzung ausgenommen:

Stammweise Holznutzung, aber keine Felssprengungen und Niveauveränderungen (z.B. Wegebauten), keine Regulierungsmaßnahmen in den Bachläufen; keine Aufforstung im unmittelbaren Bereich der Felsen (hier Belassen des natürlichen Anwuchses).

## Rechtsgrundlage

§§ 9 Abs. 2 und 5, 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

## Begründung

Im Zuge einer Überprüfung des bereits bestehenden und im Naturschutzbuch unter Einlageblatt 21 eingetragenen Naturdenkmales Felsgebilde "Pumperskirchen-Kanzel" wurde vom Sachverständigen für Naturschutz eine neue Fassung der "mitgeschützten Umgebung" vorgeschlagen, da die ursprüngliche Festlegung der mitgeschützten Umgebung nicht mehr zutreffend ist.

Dieses Gutachten vom 29. Juni 1988 wurde den Grundeigentümern, der Marktgemeinde Brand-Nagelberg und der Umweltschutzkommission des Landes NÖ zur Kenntnis gebracht.

Eine ablehnende Gegenäußerung hiezu ist nicht eingelangt.

Nachdem für das Naturdenkmal Felsgebilde "Pumperskirchen-Kanzel" bereits die Naturdenkmaleigenschaft gegeben war, wurde von den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Gebrauch gemacht, wonach eine mitgeschützte Umgebung festzulegen war.

Im Sinne des eingeholten Gutachtens und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die Umweltschutzbehörde des Landes NÖ, Teinfaltstr. 8, 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Brand-Nagelberg, z.Hd. des Hr. Bürgermeisters
3. Herrn u. Frau Christian u. Josefine Kinsky, Schremserstraße 1, 3860 Heidenreichstein

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
5. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in 3500 Krems an der Donau zur Zahl N-88160/4

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. L a m p e i t l

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.  
Dieser Bescheid ist rechtskräftig  
ab 25/10.1988  
Für den Bezirkshauptmann:



# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn  
Georg Dirnberger  
3834 Eisenreichs 14

GDW2-NA-101/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00  
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter

0 28 52 / 9025

Durchwahl

Datum

Halmenschlager Kurt

25236

22.02.2010

Betrifft

Naturdenkmal „Pumperskirchen-Kanzel“ auf Grundstück Nr. 1010, KG Steinbach –  
Bescheidberichtigung, naturschutzrechtliches Verfahren

## Bescheid

### Spruch

#### Teil I:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt den Bescheid vom 23. Februar 1927, IX-126/2, dahingehend, dass das vom Naturdenkmal „Pumperskirchen und Kanzel“ betroffene Grundstück Nr. 1010 (bisher Grundstück Nr. 1040), beide KG Steinbach, ist.

#### Teil II:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt den Bescheid vom 28. September 1988, 9-N-8822/4, dahingehend, dass der mitgeschützte Bereich des Naturdenkmals „Pumperskirchen und Kanzel“ sondern auf Grundstück 1010, (bisher Grundstück 1044), beide KG Steinbach, liegt.

---

Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8:00 – 12:00 Uhr und Dienstag 13:00 - 15:00 Uhr

Bürgerbüro und Information auch Dienstag 15:00 – 19:00 Uhr

Internet: [www.noel.gv.at/bh](http://www.noel.gv.at/bh) – DVR 0024759

E-Mail: [anlagen.bhgd@noel.gv.at](mailto:anlagen.bhgd@noel.gv.at) – Telefax: 02852/9025-25231

## **Rechtsgrundlagen:**

### **zu Teil I und II:**

§ 62 Abs.4 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung)

## **Begründung**

Mit Bescheid der BH Gmünd vom 23.2.1927, IX-126/2, wurde die Felsbildung „Pumperskirchen und Kanzel“ auf Grundstück Nr. 1040, KG Steinbach, zum Naturdenkmal erklärt. Im Einlageblatt Nr. 12 wurde als betroffene Parzelle das Grundstück Nr. 1044, KG Steinbach, angeführt. Mit Bescheid der BH Gmünd vom 28. September 1988, 9-N-8822/4, wurde der Umgebungsbereich des Naturdenkmales auf Grundstück Nr. 1044, KG Steinbach, mitgeschützt. Die Grundstücke 1044 und 1040/1, KG Steinbach, befanden sich zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung und befinden sich noch immer im Eigentum der Kinsky'schen Forstverwaltung (nunmehr Herr Peter Kinsky). Diese Grundstücke befinden sich im nördlichen Bereich der KG Steinbach.

Nach der Beschreibung im Einlageblatt und im Erhebungsbericht des ASV für Naturschutz befindet sich das Naturdenkmal „Pumperskirchen und Kanzel“ im südlichen Bereich der KG Steinbach und zwar auf Grundstück Nr. 1010, KG Steinbach, welches im Eigentum von Herrn Georg Dirnberger, 3834 Eisenreichs 14, steht.

Gemäß § 62 Abs.4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Da die Nennung der Grundstücke 1040 bzw. 1044 in den Bescheiden vom 23.2.1927 und vom 28. September 1988 offensichtlich auf einen Irrtum zurückzuführen ist, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

**Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Marktgemeinde Brand – Nagelberg, Hauptstraße 117, 3871 Altnagelberg
2. Herrn Peter Kinsky, z.H. Herrn DI Willibald Hafellner, p.A. Kinsky'sches Forstamt, 3860 Heidenreichstein
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. G l a ß n e r



Z. IX-126/2

Gmünd, am 23. Februar 1927.

Steinbach,  
Pumperskirchen, Kanzel,  
Naturdenkmal.

B e s c h e i d.

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte hat mit Zuschrift vom 6.XII.1926, Z.4702/D aus 1926, den Antrag gestellt, die auf der im Eigentume der Gutsinhabung Heidenreichstein stehenden fortstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle No. 1040 Kat. Gemeinde Steinbach befindlichen Felsbildungen genannt P u m p e r s k i r c h e n und K a n z e l wegen ihrer Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G.Bl.No.130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

G r ü n d e :

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebilde zu Naturdenkmälern ist darin begründet, daß sie wegen ihrer Eigenart erhaltungswürdig ist.

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung der gegenständlichen Naturgebilde zu Naturdenkmälern darin, daß die Veränderung oder Vernichtung derselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Ergeht an:

1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte  
z.Z. 4702/D aus 1926 vom 6.XII.1926.
2. den Herrn Bürgermeister in Steinbach
3. die Bezirksbauernkammer Gmünd-Schrems
4. die Gutsinhabung im Heidenreichstein,
5. das Landesgericht in Zivilrechtssachen (Landtafel) in Wien mit dem Hinweise, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird.
6. das Gendarmerie-Posten-Kommando in Alt-Nagelberg  
z.Exh.No. 1451 vom 26.X.1926.

Der Bezirkshauptmann:



*Prüfer*

**BUNDESDENKMALAMT**

1977 № 3/III. 1977

- 2° die Bezirksverwaltungsbehörden
- 3° den Herrn Bundesminister für Inneres

**Art. 12 Abs. 1 lit. a**

Die Landesregierung hat beschlossen, im Bundesdenkmalamt  
folgendes zu:

die Bezeichnung der Bezirksverwaltungsbehörden ändern.  
Dieser Bescheid trifft binnen 2 Wochen nach Verkündung  
Wirkung. Die Änderung lautet:  
oder im Falle der Aufhebung der Bezirksverwaltungs-  
aufhebung oder der Aufhebung der Aufhebung der Aufhebung  
der Bezirksverwaltungsbehörden im Falle der Aufhebung der  
Aufhebung der Aufhebung der Aufhebung der Aufhebung der Aufhebung

Art. 12 Abs. 1 lit. a  
Die Landesregierung hat beschlossen, im Bundesdenkmalamt  
folgendes zu:

**G l a n z :**

Art. 12 Abs. 1 lit. a  
Die Landesregierung hat beschlossen, im Bundesdenkmalamt  
folgendes zu:

Art. 12 Abs. 1 lit. a  
Die Landesregierung hat beschlossen, im Bundesdenkmalamt  
folgendes zu:

**B e s c h e i d :**

Verwaltungsbehörde  
Bundesminister für Inneres  
Wien

IX-1977/3

Wien, am 23. März 1977

Verwaltungsbehörde

# Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12 und 13—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Zahl	Bearbeiter	(0 28 52) 25 01	Durchwahl	Datum
9-N-8822/4	Zeiler		14	28. September 1988

## Betrifft

Naturdenkmal Felsgebilde "Pumperskirchen-Kanzel", KG Steinbach, Ebl.21

## B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt alle Felsbildungen und die Geländeformation im Umkreis von 100 m Radius

(ausgenommen die ebene Hochfläche im Norden) um das bereits bestehende Naturdenkmal Felsgebilde "Pumperskirchen-Kanzel" auf Parz. Nr. 1044, KG Steinbach, zum Bestandteil dieses Naturdenkmales.

Vom Veränderungsverbot wird folgende Nutzung ausgenommen:  
Stammweise Holznutzung, aber keine Felssprengungen und Niveauveränderungen (z.B. Wegebauten), keine Regulierungsmaßnahmen in den Bachläufen; keine Aufforstung im unmittelbaren Bereich der Felsen (hier Belassen des natürlichen Anwuchses).

## Rechtsgrundlage

§§ 9 Abs. 2 und 5, 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

## Begründung

Im Zuge einer Überprüfung des bereits bestehenden und im Naturschutzbuch unter Einlageblatt 21 eingetragenen Naturdenkmales Felsgebilde "Pumperskirchen-Kanzel" wurde vom Sachverständigen für Naturschutz eine neue Fassung der "mitgeschützten Umgebung" vorgeschlagen, da die ursprüngliche Festlegung der mitgeschützten Umgebung nicht mehr zutreffend ist.

Dieses Gutachten vom 29. Juni 1988 wurde den Grundeigentümern, der Marktgemeinde Brand-Nagelberg und der Umweltschutzkommission des Landes NÖ zur Kenntnis gebracht.

Eine ablehnende Gegenäußerung hiezu ist nicht eingelangt.

Nachdem für das Naturdenkmal Felsgebilde "Pumperskirchen-Kanzel" bereits die Naturdenkmaleigenschaft gegeben war, wurde von den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Gebrauch gemacht, wonach eine mitgeschützte Umgebung festzulegen war.

Im Sinne des eingeholten Gutachtens und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher spruchgemäß zu entscheiden.



## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die Umweltschutzbehörde des Landes NÖ, Teinfaltstr. 8, 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Brand-Nagelberg, z.Hd. des Hr. Bürgermeisters
3. Herrn u. Frau Christian u. Josefine Kinsky, Schremserstraße 1, 3860 Heidenreichstein

Ergeht zur Kenntnis an:

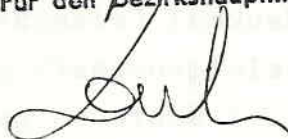
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
5. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in 3500 Krems an der Donau zur Zahl N-88160/4

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. L a m p e i t l

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.  
Dieser Bescheid ist rechtskräftig  
ab 25/10.1988  
Für den Bezirkshauptmann:



# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht  
3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn  
Georg Dirnberger  
3834 Eisenreichs 14

GDW2-NA-101/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00  
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter

0 28 52 / 9025

Durchwahl

Datum

Halmenschlager Kurt

25236

22.02.2010

Betrifft

Naturdenkmal „Pumperskirchen-Kanzel“ auf Grundstück Nr. 1010, KG Steinbach –  
Bescheidberichtigung, naturschutzrechtliches Verfahren

## Bescheid

### Spruch

#### Teil I:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt den Bescheid vom 23. Februar 1927, IX-126/2, dahingehend, dass das vom Naturdenkmal „Pumperskirchen und Kanzel“ betroffene Grundstück Nr. 1010 (bisher Grundstück Nr. 1040), beide KG Steinbach, ist.

#### Teil II:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt den Bescheid vom 28. September 1988, 9-N-8822/4, dahingehend, dass der mitgeschützte Bereich des Naturdenkmals „Pumperskirchen und Kanzel“ sondern auf Grundstück 1010, (bisher Grundstück 1044), beide KG Steinbach, liegt.



## **Rechtsgrundlagen:**

### **zu Teil I und II:**

§ 62 Abs.4 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung)

## **Begründung**

Mit Bescheid der BH Gmünd vom 23.2.1927, IX-126/2, wurde die Felsbildung „Pumperskirchen und Kanzel“ auf Grundstück Nr. 1040, KG Steinbach, zum Naturdenkmal erklärt. Im Einlageblatt Nr. 12 wurde als betroffene Parzelle das Grundstück Nr. 1044, KG Steinbach, angeführt. Mit Bescheid der BH Gmünd vom 28. September 1988, 9-N-8822/4, wurde der Umgebungsbereich des Naturdenkmales auf Grundstück Nr. 1044, KG Steinbach, mitgeschützt. Die Grundstücke 1044 und 1040/1, KG Steinbach, befanden sich zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung und befinden sich noch immer im Eigentum der Kinsky'schen Forstverwaltung (nunmehr Herr Peter Kinsky). Diese Grundstücke befinden sich im nördlichen Bereich der KG Steinbach.

Nach der Beschreibung im Einlageblatt und im Erhebungsbericht des ASV für Naturschutz befindet sich das Naturdenkmal „Pumperskirchen und Kanzel“ im südlichen Bereich der KG Steinbach und zwar auf Grundstück Nr. 1010, KG Steinbach, welches im Eigentum von Herrn Georg Dirnberger, 3834 Eisenreichs 14, steht.

Gemäß § 62 Abs.4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Da die Nennung der Grundstücke 1040 bzw. 1044 in den Bescheiden vom 23.2.1927 und vom 28. September 1988 offensichtlich auf einen Irrtum zurückzuführen ist, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

**Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Marktgemeinde Brand – Nagelberg, Hauptstraße 117, 3871 Altnagelberg
2. Herrn Peter Kinsky, z.H. Herrn DI Willibald Hafellner, p.A. Kinsky'sches Forstamt, 3860 Heidenreichstein
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. G l a ß n e r



Z. IX-126/2

Gmünd, am 23. Februar 1927.

Steinbach,  
Pumperskirchen, Kanzel,  
Naturdenkmal.

B e s c h e i d.

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte hat mit Zuschrift vom 6. XII. 1926, Z. 4702/D aus 1926, den Antrag gestellt, die auf der im Eigentume der Gutsinhabung Heidenreichstein stehenden fortstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle No. 1040 Kat. Gemeinde Steinbach befindlichen Felsbildungen genannt P u m p e r s k i r c h e n und K a n z e l wegen ihrer Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L. G. Bl. No. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

G r ü n d e :

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebilde zu Naturdenkmälern ist darin begründet, daß sie wegen ihrer Eigenart erhaltungswürdig ist.

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung der gegenständlichen Naturgebilde zu Naturdenkmälern darin, daß die Veränderung oder Vernichtung derselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Ergeht an:

1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte  
z. Z. 4702/D aus 1926 vom 6. XII. 1926.
2. den Herrn Bürgermeister in Steinbach
3. die Bezirksbauernkammer Gmünd-Schrems
4. die Gutsinhabung im Heidenreichstein,
5. das Landesgericht in Zivilrechtssachen (Landtafel) in Wien mit dem Hinweise, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird.
6. das Gendarmerie-Posten-Kommando in Alt-Nagelberg  
z. Exh. No. 1451 vom 26. X. 1926.

Der Bezirkshauptmann:

*Prüfer*

**BUNDESDENKMALAMT**

1977 № 3/III. 1977

- 2° die Bezirksverwaltungsbehörden
- 3° den Herrn Bundesminister für Inneres

**1. § 1** des Gesetzes vom 12. März 1977

Die Bundesregierung hat beschlossen, das Gesetz über die Errichtung von Bundesdenkmalen zu erlassen.

Die Errichtung von Bundesdenkmalen ist ein wichtiger Bestandteil der Kulturpolitik der Republik Österreich. Durch die Errichtung von Bundesdenkmalen sollen die Leistungen von Persönlichkeiten, die sich um die Republik Österreich verdient gemacht haben, anerkundet und die Erinnerung an sie wachgehalten werden. Die Errichtung von Bundesdenkmalen ist auch ein Ausdruck der Wertschätzung der Leistungen von Persönlichkeiten, die sich um die Republik Österreich verdient gemacht haben.

Die Errichtung von Bundesdenkmalen ist ein wichtiger Bestandteil der Kulturpolitik der Republik Österreich. Durch die Errichtung von Bundesdenkmalen sollen die Leistungen von Persönlichkeiten, die sich um die Republik Österreich verdient gemacht haben, anerkundet und die Erinnerung an sie wachgehalten werden.

**G l e i c h e :**

Das Gesetz über die Errichtung von Bundesdenkmalen ist ein wichtiger Bestandteil der Kulturpolitik der Republik Österreich. Durch die Errichtung von Bundesdenkmalen sollen die Leistungen von Persönlichkeiten, die sich um die Republik Österreich verdient gemacht haben, anerkundet und die Erinnerung an sie wachgehalten werden.

Das Gesetz über die Errichtung von Bundesdenkmalen ist ein wichtiger Bestandteil der Kulturpolitik der Republik Österreich. Durch die Errichtung von Bundesdenkmalen sollen die Leistungen von Persönlichkeiten, die sich um die Republik Österreich verdient gemacht haben, anerkundet und die Erinnerung an sie wachgehalten werden.

**B e s c h l u s s :**

Die Bundesregierung hat beschlossen, das Gesetz über die Errichtung von Bundesdenkmalen zu erlassen.

1977

Wien, am 12. März 1977

Die Bundesregierung hat beschlossen, das Gesetz über die Errichtung von Bundesdenkmalen zu erlassen.



# Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12 und 13—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Zahl	Bearbeiter	(0 28 52) 25 01	Durchwahl	Datum
9-N-8822/4	Zeiler		14	28. September 1988

## Betrifft

Naturdenkmal Felsgebilde "Pumperskirchen-Kanzel", KG Steinbach, Ebl.21

## B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt alle Felsbildungen und die Geländeformation im Umkreis von 100 m Radius

(ausgenommen die ebene Hochfläche im Norden) um das bereits bestehende Naturdenkmal Felsgebilde "Pumperskirchen-Kanzel" auf Parz. Nr. 1044, KG Steinbach, zum Bestandteil dieses Naturdenkmales.

Vom Veränderungsverbot wird folgende Nutzung ausgenommen:  
Stammweise Holznutzung, aber keine Felssprengungen und Niveauveränderungen (z.B. Wegebauten), keine Regulierungsmaßnahmen in den Bachläufen; keine Aufforstung im unmittelbaren Bereich der Felsen (hier Belassen des natürlichen Anwuchses).

## Rechtsgrundlage

§§ 9 Abs. 2 und 5, 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

## Begründung

Im Zuge einer Überprüfung des bereits bestehenden und im Naturschutzbuch unter Einlageblatt 21 eingetragenen Naturdenkmales Felsgebilde "Pumperskirchen-Kanzel" wurde vom Sachverständigen für Naturschutz eine neue Fassung der "mitgeschützten Umgebung" vorgeschlagen, da die ursprüngliche Festlegung der mitgeschützten Umgebung nicht mehr zutreffend ist.

Dieses Gutachten vom 29. Juni 1988 wurde den Grundeigentümern, der Marktgemeinde Brand-Nagelberg und der Umweltschutzkommission des Landes NÖ zur Kenntnis gebracht.

Eine ablehnende Gegenäußerung hiezu ist nicht eingelangt.

Nachdem für das Naturdenkmal Felsgebilde "Pumperskirchen-Kanzel" bereits die Naturdenkmaleigenschaft gegeben war, wurde von den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Gebrauch gemacht, wonach eine mitgeschützte Umgebung festzulegen war.

Im Sinne des eingeholten Gutachtens und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die Umweltschutzbehörde des Landes NÖ, Teinfaltstr. 8, 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Brand-Nagelberg, z.Hd. des Hr. Bürgermeisters
3. Herrn u. Frau Christian u. Josefine Kinsky, Schremserstraße 1, 3860 Heidenreichstein

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
5. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in 3500 Krems an der Donau zur Zahl N-88160/4

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. L a m p e i t l

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.  
Dieser Bescheid ist rechtskräftig  
ab 25/10.1988  
Für den Bezirkshauptmann:



# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht  
3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn  
Georg Dirnberger  
3834 Eisenreichs 14

GDW2-NA-101/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00  
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter

0 28 52 / 9025

Durchwahl

Datum

Halmenschlager Kurt

25236

22.02.2010

Betrifft

Naturdenkmal „Pumperskirchen-Kanzel“ auf Grundstück Nr. 1010, KG Steinbach –  
Bescheidberichtigung, naturschutzrechtliches Verfahren

## Bescheid

### Spruch

#### Teil I:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt den Bescheid vom 23. Februar 1927, IX-126/2, dahingehend, dass das vom Naturdenkmal „Pumperskirchen und Kanzel“ betroffene Grundstück Nr. 1010 (bisher Grundstück Nr. 1040), beide KG Steinbach, ist.

#### Teil II:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt den Bescheid vom 28. September 1988, 9-N-8822/4, dahingehend, dass der mitgeschützte Bereich des Naturdenkmales „Pumperskirchen und Kanzel“ sondern auf Grundstück 1010, (bisher Grundstück 1044), beide KG Steinbach, liegt.

---

Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8:00 – 12:00 Uhr und Dienstag 13:00 - 15:00 Uhr

Bürgerbüro und Information auch Dienstag 15:00 – 19:00 Uhr

Internet: [www.noel.gv.at/bh](http://www.noel.gv.at/bh) – DVR 0024759

E-Mail: [anlagen.bhgd@noel.gv.at](mailto:anlagen.bhgd@noel.gv.at) – Telefax: 02852/9025-25231

## **Rechtsgrundlagen:**

### **zu Teil I und II:**

§ 62 Abs.4 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung)

## **Begründung**

Mit Bescheid der BH Gmünd vom 23.2.1927, IX-126/2, wurde die Felsbildung „Pumperskirchen und Kanzel“ auf Grundstück Nr. 1040, KG Steinbach, zum Naturdenkmal erklärt. Im Einlageblatt Nr. 12 wurde als betroffene Parzelle das Grundstück Nr. 1044, KG Steinbach, angeführt. Mit Bescheid der BH Gmünd vom 28. September 1988, 9-N-8822/4, wurde der Umgebungsbereich des Naturdenkmales auf Grundstück Nr. 1044, KG Steinbach, mitgeschützt. Die Grundstücke 1044 und 1040/1, KG Steinbach, befanden sich zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung und befinden sich noch immer im Eigentum der Kinsky'schen Forstverwaltung (nunmehr Herr Peter Kinsky). Diese Grundstücke befinden sich im nördlichen Bereich der KG Steinbach.

Nach der Beschreibung im Einlageblatt und im Erhebungsbericht des ASV für Naturschutz befindet sich das Naturdenkmal „Pumperskirchen und Kanzel“ im südlichen Bereich der KG Steinbach und zwar auf Grundstück Nr. 1010, KG Steinbach, welches im Eigentum von Herrn Georg Dirnberger, 3834 Eisenreichs 14, steht.

Gemäß § 62 Abs.4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Da die Nennung der Grundstücke 1040 bzw. 1044 in den Bescheiden vom 23.2.1927 und vom 28. September 1988 offensichtlich auf einen Irrtum zurückzuführen ist, war daher spruchgemäß zu entscheiden.



## Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

**Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Marktgemeinde Brand – Nagelberg, Hauptstraße 117, 3871 Altnagelberg
2. Herrn Peter Kinsky, z.H. Herrn DI Willibald Hafellner, p.A. Kinsky'sches Forstamt, 3860 Heidenreichstein
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. G l a ß n e r